

CA/PL 8/01

Orig.: deutsch/englisch

München, den 3.5.2001

BETRIFFT: Vorschläge zur Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens (CA/PL 6/01)

VERFASSER: 1. schweizerische Delegation
2. Delegation des Vereinigten Königreichs

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

I. VORSCHLAG DER SCHWEIZERISCHEN DELEGATION

Artikel 64

Rechte aus dem europäischen Patent

(1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber ab dem Tag ~~der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung im Europäischen Patentblatt in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist,~~ **seiner wirksamen Erteilung in den jeweiligen Vertragsstaaten**, vorbehaltlich des Absatzes 2, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

Artikel 86

Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung

(1) ...

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren endet mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem ~~der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht wird.~~ **die Erteilung des europäischen Patents wirksam wird.**

Artikel 141

(1) ...

(2) Werden Jahresgebühren für das europäische Patent innerhalb von zwei Monaten nach ~~der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt~~ **seiner wirksamen Erteilung** fällig, so gelten diese Jahresgebühren als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der genannten Frist gezahlt werden. Eine nach nationalem Recht vorgesehene Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

II. BEMERKUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Ganz generell ist aus unserer Sicht zu diesem Dokument anzumerken, daß einige der Änderungen über das in Artikel 3 der Revisionsakte verankerte Mandat hinausgehen, wonach der Verwaltungsrat ermächtigt wird, eine Neufassung zu erstellen, in der der Wortlaut in den drei Sprachen redaktionell angepaßt werden kann. Änderungen anderer Art sind - abgesehen von einer Neunumerierung - nicht vorgesehen. Grundsätzlich sollten keine (potentiell) sachlichen Änderungen in bezug auf Inhalt oder Umfang der Vorschriften vorgenommen werden - siehe die konkreten Beispiele unter Punkt A.

Außerdem scheinen nicht alle vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen der Klarheit des Übereinkommens zuträglich zu sein - siehe Punkt B.

Schließlich schlagen wir unsererseits weitere redaktionelle Änderungen vor - siehe Punkt C.

A. VORSCHLÄGE, DIE (POTENTIELLE) SACHLICHE ÄNDERUNGEN DARSTELLEN

Artikel 49:

Diese Änderungen gehen deutlich über das Mandat hinaus und erscheinen im jetzigen Stadium kaum angebracht. Zudem ist der Ausschuß "Patentrecht" kein Experte für die Beurteilung dieser finanztechnischen Änderungen. [Im letzten Satz des Artikels 49 (2) könnte eine redaktionelle Verbesserung vorgenommen werden: "The auditors shall draw up a report containing a signed audit opinion after the end of each accounting period."]

Artikel 54 (5):

Die Formulierung an dieser Stelle ist ausgesprochen heikel, weshalb wir Änderungen nicht begrüßen.

Artikel 178 (2):

Hierbei handelt es sich um früher vermutlich übersehene Änderungen, die zwar dem Anschein nach nicht heikel, aber doch neu sind.

Protokoll zu Artikel 69:

Auch hier ist die Formulierung sehr heikel, so daß wir Änderungen im jetzigen Stadium nicht befürworten, da sie keiner gründlichen Prüfung durch die Revisionskonferenz unterzogen wurden.

1. Die "**Rechts**sicherheit" ist in der englischen und der französischen Fassung neu hinzugekommen. Die Bedeutung ist enger als bisher.

2. Der Begriff "patent **proprietor**" hat eine ganz präzise Bedeutung (Person, deren Eigentum das Patent zum jeweiligen Zeitpunkt gerade ist) und paßt sinngemäß nicht richtig zu dem Satzteil "was sich als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt", der offenbar auf den ursprünglichen Patentinhaber abhebt. Die geltende englische Fassung entspricht zwar vielleicht nicht ganz der deutschen und der französischen Fassung, bietet aber einen gewissen Spielraum im Hinblick auf Änderungen der Eigentumsverhältnisse. Deshalb ziehen wir den allgemeineren Begriff "patentee" vor, an den wir gewöhnt sind.

B. REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN, DIE DER KLARHEIT NICHT ZUTRÄGLICH SIND

Artikel 10 (2) c):

Durch die auf Textkürzung bedachte Streichung der Worte "sowie Entwürfe" ist die klare zweiteilige Gliederung des Absatzes verlorengegangen, in der sich die Worte "die zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehören" eindeutig auf Entwürfe für "allgemeine Durchführungsbestimmungen" und "Beschlüsse" bezogen. In der jetzt vorliegenden gekürzten Fassung könnte der Eindruck entstehen, daß sie sich nur auf Vorschläge für "Beschlüsse" beziehen.

Artikel 14 (4):

Die englische Neufassung ist insofern ungenau, als von der "Benutzung" einer Sprache für die Einreichung von Schriftstücken die Rede ist ("using" a language "in filing documents"). Wie soll sie benutzt werden? Richtig müßte es heißen, daß das Schriftstück in dieser Sprache abgefaßt ist. Das Wort "state" sollte mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben werden. Der geltende Wortlaut ist zwar nicht so flüssig, aber vom Sinn her klarer und sollte beibehalten werden.

Artikel 21 (3) b) und (4) b) sowie 22 (2):

Diese drei Stellen sind durch Streichung von Wortwiederholungen stilistisch analog konstruiert worden. Die stilistische Analogie zu Artikel 21 (3) a) und (4) a) ist jedoch offenbar nicht gegeben, da dort keine Wörter eingespart werden (können). Wir finden die Streichung des Worts "qualified" an den genannten drei Stellen unglücklich und würden die entsprechenden Passagen (auch im Deutschen) lieber unverändert lassen. Im Interesse einer analogen Konstruktion könnte in Artikel 22 (2) nach "legally qualified" das Wort "members" eingefügt werden.

Artikel 105b (3):

Tippfehler: Vor "European Patent Bulletin" steht das Wort "the" doppelt.

Artikel 134 (6):

Durch die Streichung der Worte "public security" geht etwas verloren. Die Streichung entspricht offenbar auch nicht der deutschen und der französischen Fassung. Wir würden diese Stelle lieber unverändert belassen.

Artikel 139 (2):

Es ist nicht klar, weshalb diese Stelle geändert werden sollte. Der englische Vorschlag entspricht nun anscheinend der französischen, nicht jedoch der deutschen Fassung.

Artikel 168 (2):

Diese Änderung sollte nicht vorgenommen werden. Man braucht das Wort "notification" wegen der späteren Formulierung "such notification" im gleichen Satz und wegen der Übereinstimmung mit Artikel 168 (1) sowie der deutschen und der französischen Fassung.

Artikel 173 (2):

Der Grund für die Änderung ist nicht klar. Die ursprüngliche Fassung entsprach allem Anschein nach zumindest der französischen Fassung.

C. WEITERE REDAKTIONELLE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Artikel 10 (2) g):

Es mutet nicht ganz richtig an, daß der Präsident nach der geltenden englischen Fassung gehalten ist, Bedienstete zu befördern. Es sollte besser (wie in der deutschen und der französischen Fassung) heißen, daß er über ihre Beförderung entscheidet ("decide on their promotion" statt "promote").

Artikel 21 (1):

Wir schlagen vor, das Wort "of" vor "the Legal Division" zu streichen.

Artikel 122:

Wir schlagen vor, das Komma nach "the refusal of the European patent application" zu streichen. Dadurch lassen sich all die vielen Alternativen in diesem Absatz vielleicht besser unterscheiden.

Patentamt des Vereinigten Königreichs
1. Mai 2001